

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 76/13 B

L 11 AS 609/12 (Bayerisches LSG)
S 13 AS 658/06 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Kulmbach,
Fritz-Hornschuch-Straße 9, 95326 Kulmbach,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juni 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm und Behrend beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Januar 2013 Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten im Hauptsacheverfahren darum, ob der Beklagte zur Übernahme von Umzugskosten und zur Erstattung einer Kautions verpflichtet ist.
- 2 Der Beklagte hat dies mit Bescheid vom 23.5.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.7.2006 abgelehnt, weil die Unterkunftskosten der in Aussicht genommenen Unterkunft die für den Kläger angemessenen Unterkunftskosten überstiegen. Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 11.8.2009 abgewiesen. Das LSG hat die Berufung mit Urteil vom 16.1.2013 zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Ein Anspruch des Klägers auf Übernahme der geltend gemachten Kosten scheitere daran, dass der Umzug nicht notwendig gewesen sei. Der Senat habe in einem anderen, zwischen den auch am vorliegenden Verfahren Beteiligten geführten Rechtsstreit entschieden, dass die KdU-Richtlinien des Beklagten zwar unzureichend seien, im Hinblick auf die nicht mehr zu ermittelnde Datenbasis jedoch kein schlüssiges Konzept mehr erstellt werden könne. Es ergebe sich jedoch anhand der Heranziehung der Tabellenwerte nach dem WoGG, dass die tatsächlichen Unterkunftskosten den Grenzwert um 25 vH überstiegen, womit der Umzug nicht notwendig gewesen sei.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde/Klage und beantragt die Bewilligung von PKH.

II

- 4 1. Dem Antrag auf PKH kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Akten ersichtlich.

- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache kann nicht mit besonderen persönlichen Verhältnissen begründet werden, sondern muss sich aus einer Auseinandersetzung mit den zu Grunde liegenden Rechtsfragen ergeben. Das ist hier nicht erkennbar, weil bereits eine sehr umfangreiche Rechtsprechung zur Angemessenheit von Unterkunftskosten iS des § 22 SGB II vorliegt. Allein die Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung im Einzelfall kann nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde sein (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 7 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Solche abweichenden Rechtssätze, auf denen das Urteil beruht, sind nicht erkennbar. Vielmehr hat das LSG die Rechtsprechung des BSG zu den Voraussetzungen einer Feststellung der Kosten der Unterkunft bei Ausfall der Erkenntnismöglichkeiten anhand der Tabelle zum WoGG berücksichtigt (*vgl BSG vom 22.3.2012 - B 4 AS 16/11 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 59*).
- 8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Soweit der Kläger die Verfahrensdauer anspricht, ist nicht erkennbar, dass das Berufungsurteil hierauf iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG beruhen könnte (*vgl dazu Beschlüsse des 6. Senats des BSG vom 11.5.2011 - B 6 KA 6/11 B - und vom 27.6.2012 - B 6 KA 99/11 B*). Insofern hat der Gesetzgeber mit dem Erlass des "Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren" vom 24.11.2011 (*BGBI I 2302*) zum Ausdruck gebracht, dass dem Ziel der Gewährung von zeitnahe Rechtsschutz durch verfahrensimmanente Rechtsbehelfe (Verzögerungsrüge) und durch die Gewährung eines Entschädigungsanspruchs gegen die jeweilige für das betreffende Gericht zuständige Gebietskörperschaft (Bund/Land) Rechnung getragen werden soll. Damit ist regelmäßig für Lösungen der Problematik einer unangemessen langen Verfahrensdauer zwischen den Beteiligten und mit Bezug auf den Streitgegenstand kein Raum mehr. Im Übrigen ist nicht erkennbar, dass sich die Dauer des Verfahrens auf das Ergebnis ausgewirkt haben könnte.
- 9 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde war ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten war (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

